

## **S-2 Änderung von § 8 Absatz 8 der Finanzordnung**

Antragssteller\*in: Landesfinanzrat und Landesvorstand

Gegenstand: Satzungsänderungen

Anmerkungen: Beschluss

## **S-2 Änderung von § 8 Absatz 8 der Finanzordnung**

1 § 8 Absatz 8 der Finanzordnung wird wie folgt ersetzt:

2 „Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der  
3 Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind  
4 nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember  
5 eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen.“